



Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in irgendwelchen Grundrechten verletzt zu sein
nach Art. 94 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG „jedermann“ – also auch L

2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; für L zu unterstellen

3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen
jeder Geschäftsfähige, also auch L

Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen
für L unproblematisch, da es um seine Grundrechte geht

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei Urteils-VB zwingend
die letztinstanzliche Entscheidung, Wahlrecht bzgl. der bestätigenden
Entscheidungen (Judikative) und der Bescheide (Exekutive)



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

Bzgl. der in Betracht kommenden Art. 4, 12, 3 III 1 Var. 6 GG schon wegen der religiösen Ausrichtung der Kleidung des L

Grundrechte gelten auch im innerstaatlichen Bereich, weil Art. 1 III GG ein entsprechend umfassendes Verständnis zugrunde liegt

2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn sich es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt

a) Selbst

in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere
für L unproblematisch, da es um seine Grundrechte geht

b) Gegenwärtig

schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen
L darf *jetzt* nicht mehr seine favorisierten Kleider tragen



Lösung des Falles



c) Unmittelbar

kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar

L darf *direkt* durch Maßnahme des R bzw. die bestätigenden Urteile seine favorisierten Kleider nicht mehr tragen

IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung

bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen

„... auch das letzte ihm zustehende Rechtsmittel erfolglos ...“

2. Subsidiarität

alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen
nichts erfolversprechendes ersichtlich

3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel
unproblematisch gegeben

V. Form, §§ 92, 23 BVerfGG

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte und der Handlung

VI. Frist, § 93 I 1 BVerfGG

binnen eines Monats („... im November diesen Jahres ...“)



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn L durch das die Weisung des R bestätigende letztinstanzliche Urteil in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Verletzung des Art. 33 V GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

nur Beamte, also auch L

b) sachlich

(1) Hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums

darunter fällt auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn („Inschutznahme des Beamten gegen unberechtigte Anwürfe“)

hier evtl. der Eltern, wenn L auch in der Schule freie Kleiderwahl hätte

(2) Art. 33 V GG als grundrechtsgleiches Recht ?

h.M. ja (so auch BVerfG)

arg.: sonst stünden die Beamten völlig rechtlos, da sie keine Arbeitskampfmaßnahmen ergreifen dürfen (Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn)

a.A. nein (so die h.L.)

arg.: Wortlaut spricht für bloßen Regelungsauftrag („zu regeln“) Systematik, da Art. 33 I-III GG spezielle Gleichheitsgrundrechte und Art. 33 V von diesen durch Abs. 4 getrennt ist

2. Ergebnis

mangels grundrechtsgleichen Rechts keine Verletzung (a.A. möglich)



Lösung des Falles



II. Verletzung des Art. 4 I, II GG

1. Eröffnung des Schutzbereich

a) persönlich

jedermann, also (wegen Art. 1 III GG) auch Beamte

b) sachlich

Einheitlicher Schutzbereich unter dem Oberbegriff der Glaubensfreiheit

(1) Bhagwan-Kult als Glaube

Glaube meint jedes Bilden einer Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt bzw. dessen Beziehung zu höheren Seinssphären und tieferen Wesensschichten

Bewegung des Bhagwan Shree Rajnesh fällt darunter, schon weil der Begriff Bhagwan übersetzt in etwa „Gott“ heißt, so dass es in dieser Bewegung um Glaubensfragen geht

(2) Geschütztes Verhalten

Differenziere forum internum (persönliche Überzeugung) und forum externum (Tragen dieser Überzeugung nach außen)

hier letzteres, da das Tragen des Umhangs und des Kreuzes Ausdruck dieser Überzeugung ist.

(3) Einschränkung des forum externum

wegen der sonst drohenden Konturlosigkeit (jedes Verhalten kann bei entsprechender Begründung Glaubensbezug aufweisen)

h.M. Handeln muss nach äußerem Erscheinungsbild zum jeweiligen Glauben gehören

Kleidung für jeden dritten erkennbare Bestätigung des Glaubens

a.A. Handeln muss wesensnotwendig für die Ausübung des jeweiligen Glaubens sein

gegeben, da das Kleidung Tragen „Grundregel“ ist



Lösung des Falles



2. Eingriff

jede grundrechtsverkürzende Maßnahme

hier klassisch durch die letztinstanzlich bestätigte Weisung

3. Rechtfertigung des Eingriffs

a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?

keine geschriebenen Schranken existent

(1) Meinungsstand

Herleitung von Schranken streitig; es wird lediglich nicht vertreten, dass Art. 4 I, II GG schrankenlos gewährleistet wird:

e.A. Schrankenübertragung aus Art. 5 II GG bzw. 2 I GG

dag. Systematische Stellung dieser Schranken außerhalb Art. 4 GG

a.A. Schrankenübertragung aus Art. 136 I WRV, 140 GG

dag.: Systematik wie oben

Art: 4 GG als lex posterior nicht durch lege priori einschränkbar
Wortlaut des Art. 136 I WRV („Religion“) passt nicht zu einheitlichem Schutzbereichsverständnis iSd Glaubensfreiheit

h.M. Art. 4 I, II als schrankenloses Grundrecht ist nur durch Grundrechte Dritter und andere Werte von Verfassungsrang einschränkbar

arg.: entspricht am ehesten dem Gebot der Einheit der Verfassung

Lösung des Falles

- (2) Subsumtion unter die h.M.
es bedarf eines Eingriffs in ein Grundrecht oder einen Verfassungswert durch die Kleidung des L
- i. Eingriff in Art. 4 I, II GG der Schüler?
der sachliche Schutzbereich des Art. 4 I, II GG gewährt auch den status negativus, d.h. das Recht des einzelnen, bestimmten kultischen Handlungen fernzubleiben
der persönliche Schutzbereich dürfte zumindest mit Blick auf die älteren Schüler eröffnet sein – gleich ob man die Grundrechtsmündigkeit anhand einer starren Altersgrenze (ab 14 entsprechend § 5 S. 1 RelKerzG) oder anhand der individuellen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit ermitteln will
Eingriff liegt vor, weil von der Kleidung des L zumindest auch eine Art wenn auch unbewusster Appell ausgeht, schon weil es sich um Signalfarben handelt (sog. mittelbarer Eingriff von hinreichender Intensität wegen Apellcharakter der Kleidung)
 - ii. Eingriff in Art. 6 II 1 GG der Eltern ?
Schutzbereich im Hinblick auf die jüngeren Schüler eröffnet, da Vermittlung der für richtig gehaltenen Glaubensausrichtung Teil des religiösen Erziehungsrechts
Eingriff liegt erneut in zumindest mittelbarer Form vor, weil der Glaube des L nicht dem der Eltern entspricht und sich die Kinder der apellierenden Kleidung des L nicht entziehen können.
 - iii. Eingriff in Art. 33 V, 7 I GG
Neutralität und Unparteilichkeit des Staates und seiner Bediensteten ist als Dienstpflicht hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums iSd Art. 33 V GG



Lösung des Falles



Dieser Grundsatz gilt im Sinne erzieherischer Neutralität auch und vor allem im Schuldienst, weil dort der Staat nach Art. 7 I GG seinem Bildungsauftrag durch Festlegung der Erziehungsziele nachkommt, dabei aber vor dem Hintergrund der Art. 4 I, II 3 III, 33 I GG bzw. Art. 140 GG iVm Art. 136 I, IV, 137 I WRV seine Pflicht zur *religiös weltanschaulichen Neutralität* wahren muss. Er gilt überdies auch und vor allem für das äußere Erscheinungsbild der *Lehrer*, weil sie *als Vorbilder* empfunden werden und auf die Entwicklung und Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Schüler maßgeblichen Einfluss haben.

- (3) §§ 61 NBG, 51 III, 2 NSchG als Ausdruck dieser Schranken
- § 51 III NSchG ist zumindest teilweise spezieller Ausschnitt des § 61 NBG, weil weltanschaulich motivierte Kleiderwahl wie oben dargestellt immer auch fehlende Neutralität bewirkt
- i. bezogen auf Art. 4 I, II GG
Bildungsauftrag umfasst auch das Ziel, dass die Schüler nach eigenen ethischen Vorstellungen – also auch ihrer negativen Glaubensfreiheit – handeln
 - ii. bezogen auf Art. 6 II 1 GG
§§ 61 NBG, 51 III, 2 NSchG beziehen sich vor allem auf die Entwicklung der Schüler und weniger auf das Erziehungsrecht der Eltern (a.A. wohl nur vertretbar, wenn man andere Normen wie z.B. § 55 NSchG einbezüge)
 - iii. bezogen auf Art. 33 V, 7 I GG
Bildungsauftrag umfasst das Ziel, den Schüler insbesondere hinsichtlich der Beschaffung und Bewertung von Informationen selbständiger werden zu lassen. Dieses Ziel ist allerdings konterkariert, wenn suggestiv werbende Kleidung des Lehrers eine Vorfilterung der Informationen bewirkt



Lösung des Falles



- (4) Zwischenergebnis
§§ 51 III, 2 NSchG sind Ausdruck der Art. 4 I, II 33 V, 7 I GG, so dass die Schrankenvoraussetzungen vorliegen
- b) Verfassungsmäßigkeit der §§ 51 III, 2 NSchG
- (1) Formell
Grundsatz der Länderkompetenz aus Art. 70 I GG
Bundeskompetenz evtl. aus Art. 74 I Nr. 27 GG
(„Statuspflichten“)
jedenfalls aber kein Gebrauchmachen iSd Art. 72 I GG
- (2) Materiell
- i. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 III GG
unbestimmte Rechtsbegriffe zulässig, da Normen abstrakt-generell
Bürger muss aber sein handeln ausrichten können
fehlt mit Blick auf § 61 NBG, da daraus keine Vorgaben für das äußere Erscheinungsbild ersichtlich werden
Konkretisierung in §§ 51 III 2, 2 NSchG aber hinreichend
 - ii. Verstoß gegen das Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG
wegen Wortlaut des Art. 19 I 1 GG nur für Einschränkungsvorbehalt
 - iii. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG
 - (a) legitimer Zweck
siehe oben; Art. 4 I, II, 33 V, 7 I GG
 - (b) Eignung
Zweckförderlichkeit durch Verbot von Bildungsauftrag gefährdender Kleidung gegeben

Lösung des Falles



- (c) Erforderlichkeit
mildere Mittel wie Apelle o.ä. nicht gleich geeignet
 - (d) Angemessenheit
 - (aa) Abstrakte Wertigkeit
Überwiegen der gesellschaftlichen Interessen, da mehr Verfassungsgüter betroffen
 - (bb) konkrete Wertigkeit
Eingriffsintensität nicht zu hoch, da Kleidungsverbot auf Schuldienst / Bildungsauftragsgefährdung beschränkt
Gewicht der rechtfertigenden Gründe überwiegt, da weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates integrationsnotwendig
- c) **Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts**
Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 20 III ?
- (1) Legitimer Zweck
siehe oben
 - (2) Eignung
wie oben
 - (3) Erforderlichkeit
die Überwachung des L auf die (von ihm betonte) Sachgerechtigkeit seines Unterrichts fern von jeder Einflussnahme verbunden mit der ggf. aufklärenden Wirkung anderer Lehrer bzw. der Eltern wäre zwar ein milderes Mittel, aber wegen der Vorbildfunktion des L und der mit dessen Kleidung einhergehenden Suggestion nicht gleich geeignet, zumal die *Gefahr einer kritiklose Übernahme religiöser Vorstellungen* bei Hauptschülern nicht von der Hand zu weisen ist und im Englischunterricht eventuell religiöse Fragen angesprochen werden
 - (4) Angemessenheit
ist schon deshalb zu bejahen, weil die Schüler der suggestiven Wirkung der Kleidung mit ihrem Apellcharakter nicht *ausweichen* können.



Lösung des Falles



III. Verletzung des Art. 12 I GG

1. Verhältnis zu Art. 4 I, II GG

e.A. beide stehen in Idealkonkurrenz

arg. es geht um religiöse Vorstellungen im Berufsleben

a.A. Art. 4 I, II GG ist spezieller

arg. hoher Rang der Religionsfreiheit, spezifische Schranken

2. Ergebnis

keine Verletzung des Art. 12 I GG (a.A. vertretbar)

IV. Verletzung des Art. 33 III 2 GG

1. Bestehen einer Ungleichbehandlung

a) Bilden von Vergleichspaaren

Träger eines Kreuzes als Schmuckstück in der Schule

Träger einer bauchlangen Kette / eines Umhangs (Orange) i. d. Schule

b) Vergleichbarkeit

schon sehr fraglich, da unterschiedliche Auffälligkeit

c) Ungleichbehandlung

bei bejahter Vergleichbarkeit gegeben

2. Einschlägigkeit des Differenzierungskriteriums

ja, da Kreuz, Kette, Umhang allesamt glaubensbezogen



Lösung des Falles



3. Kausalität

h.M. „aus seiner Zugehörigkeit“ bedeutet gerade wegen oder nur wegen des Glaubens ungleich behandelt.

Hier erfolgt die Ungleichbehandlung aufgrund der Art. 33 V, 7 I GG und der negativen Religionsfreiheit der Schüler

a.A. „aus seiner Zugehörigkeit“ ist auch erfüllt, wenn an das äußere Erscheinungsbild angeknüpft wird

hier wird dem L gerade seine Kleidung vorgeschrieben

dag.: zu große Reichweite ähnlich forum externum (s.o.)

4. Ergebnis

keine Verletzung des Art. 33 III 2 GG

V. Verletzung des Art. 3 III 1 Var. 6 GG

keine Verletzung, da „wegen“ auszulegen wie „aus“

VI. Verletzung des Art. 3 I GG

im Anwendungsbereich eines spezielleren Differenzierungsverbots (hier Glaube) nicht anwendbar

Stock, JuS 1989, 654, BVerfGE 108, 282 zu Art. 4 I, II GG

Battis, in: Sachs (Hg.), GG, 3. Aufl. 2003, Art. 33, Rn. 42 ff., 65 ff.

Osterloh, ebenda, Art. 3, Rn. 239 ff. 301 ff., 77